

Öffentliche Bekanntmachung Straßeneinziehung - Einziehungsverfügung

Die Große Kreisstadt Riesa als zuständige Trägerin der Straßenbaulast nach § 44 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs-GVBl. S. 93) i. d. j. g. F.

verfügt

gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsStrG Teilflächen der folgenden Verkehrsanlagen ersatzlos einzuziehen.

Teilflächen der Verkehrsanlage „Industriestraße“ (Flurstücksnummern 236/7, 236/8, 236/10 und 236/13 der Gemarkung Gröba) und „Haldenstraße“ (Flurstücksnummer 245/4 der Gemarkung Gröba) in Riesa, eingetragen im Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen, Blatt 137 (Industriestraße) und Blatt 120 (Haldenstraße)

Die Verfügung wird zum 31. Dezember 2022 wirksam.

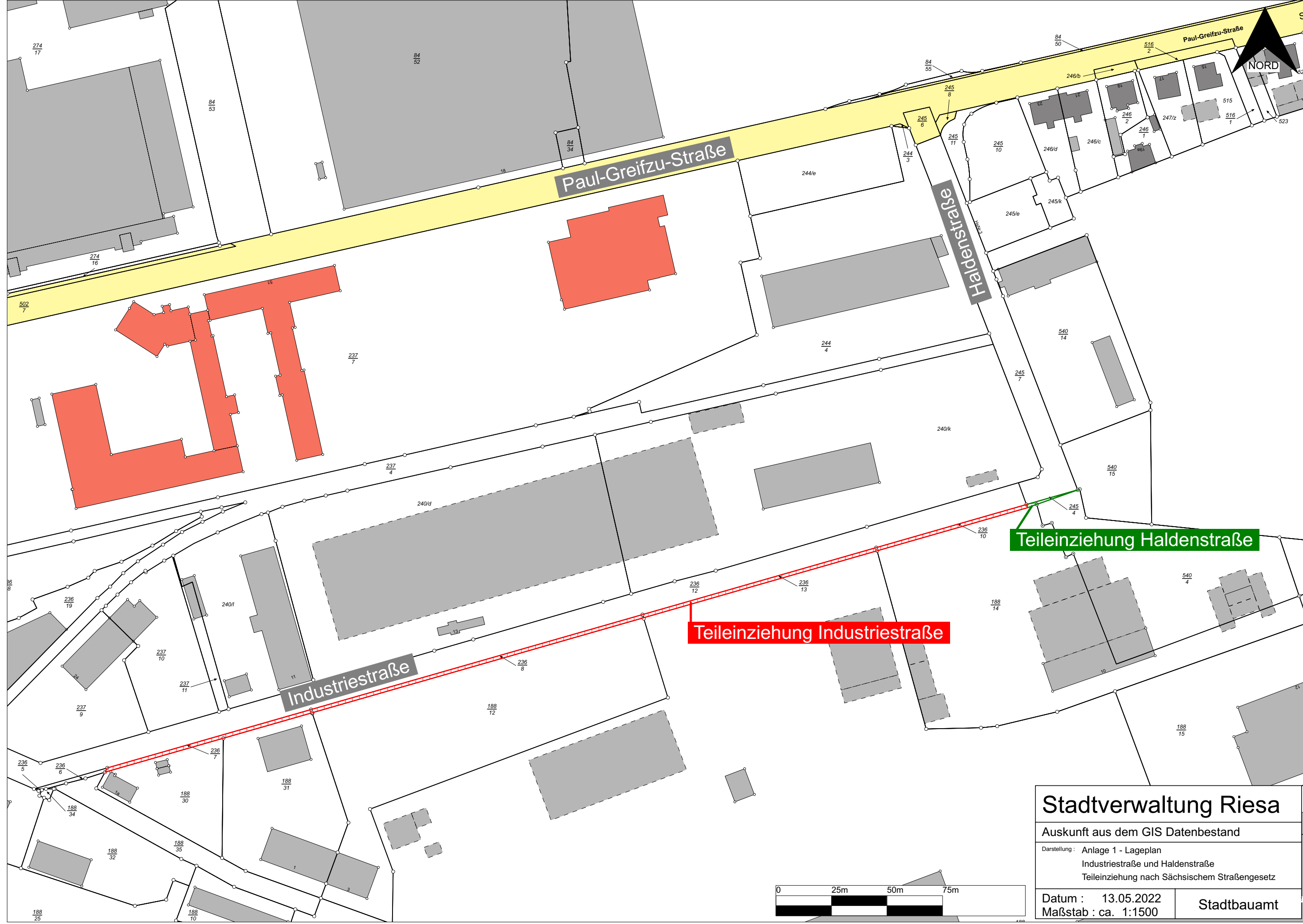
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa einzulegen.

Riesa, 15. Dezember 2022

Marco Müller
Oberbürgermeister

Anlage



Stadtverwaltung Riesa
 Auskunft aus dem GIS Datenbestand
 Darstellung : Anlage 1 - Lageplan
 Industriestraße und Haldenstraße
 Teileinziehung nach Sächsischem Straßengesetz

Datum : 13.05.2022	Stadtbauamt
Maßstab : ca. 1:1500	

